

Schulordnung der Grundschule Luttum

Präambel

Miteinander leben – voneinander lernen

Diese Schulordnung dient dazu, die Rechte des Einzelnen zu schützen und die Pflichten aller zum Wohl der gesamten Schulgemeinschaft aufzuzeigen.

Alle am Schulleben Beteiligten begegnen einander unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Religionsbekenntnis und anderweitigen Merkmalen mit Respekt und Toleranz, Höflichkeit, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft.

Wir verzichten auf jede Art von Gewalt in Wort, Schrift und Tat und lösen Konflikte friedlich.

Wir pflegen eine Kultur der Anerkennung, Mitmenschlichkeit, Wertschätzung, Selbstkritik und Konfliktfähigkeit. In dieser Kultur werden das Engagement und die unterschiedlichen Leistungen und Fähigkeiten anderer wahrgenommen und gewürdigt.

Ziel der schulischen Arbeit ist, in Anlehnung an das Leitbild der Schule, Schülerinnen und Schüler darauf vorzubereiten, selbstständig und verantwortlich berufliche, private und öffentliche Lebenssituationen bewältigen zu können. Ziel allen Handelns ist der mündige und handlungsfähige Mensch, der verantwortungsvoll mit sich und seiner Umwelt umgeht, sowie eine tragfähige Vorbereitung auf den weiteren Bildungsweg.

Die Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sind Vorbild im Verhalten. Sie sind verpflichtet und autorisiert, für die Einhaltung der Schulordnung zu sorgen und bei Verstößen mit Maßnahmen zu reagieren.

A. Geltungsbereich

Die Schulordnung bildet eine Ergänzung zu allen bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, die den Schulbetrieb in Niedersachsen inhaltlich und organisatorisch regeln, wie

- das Niedersächsische Schulgesetz und weitere die Schule betreffende Gesetze,
- die Versetzungsverordnung und weitere Verordnungen und Verwaltungsvorschriften,
- den Grundsatzterlass über die Arbeit in der Grundschule und andere Erlasse.

Sie gilt für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern und Besucher der Schule und findet Anwendung bei allen schulischen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Unterrichts und des Schulgeländes (Schulhof, Schulgebäude) und den Sportstätten, für die gesamte Dauer der Veranstaltung.

Rechtsgrundlage der Schulordnung ist das Schulverhältnis (Erl.1 zu § 58). Es ist gestützt auf das Recht auf Bildung und die allgemeine Schulpflicht nach Art 1 und 2 NV.

Bei schulischen Veranstaltungen im Ausland ist zusätzlich das dort geltende nationale Recht zu beachten.

Außerdem gelten bei außerschulischen Veranstaltungen und Projekten die jeweiligen Hausordnungen der externen Lernorte und die Anordnungen der dort verantwortlichen Personen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich zudem auch auf alle Veranstaltungen und Unterrichtsformen in digitalen synchronen und asynchronen Formaten.

B. Allgemeine Bestimmungen

I. Verhaltensregeln

Um einen für alle Beteiligten gelingenden Erziehungs- und Bildungsauftrag zu gewährleisten, sollen im Folgenden die jeweiligen Rechte und Pflichten differenziert dargestellt werden.

1. Auftrag der Schule

Die Schule hat den Auftrag, die Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und zu fordern, Leistungsanstrengungen zu würdigen und zu unterstützen. Sie bietet Lernangebote, die es ermöglichen, die für die Grundschule erforderlichen Kenntnisse, Kompetenzen und Qualifikationen zu erwerben.

2. Aufgaben der Schule

Die Schule

- a) verpflichtet sich, ihrer Fürsorgepflicht nachzukommen. Zur Unterstützung können Institutionen, wie Basis, Focus etc. oder ggf. das Jugendamt des Landkreises Verden hinzugezogen werden.
- b) ermittelt regelmäßig den Leistungsstand der Schülerin / des Schülers und erstellt einen individuellen Lernentwicklungsbogen und ggf. einen individuellen Förderplan.
- c) gibt individuelle Rückmeldung nach Leistungskontrollen durch eine Zensur oder eine Bemerkung.
- d) bietet regelmäßig Elternsprechtage, gerne auch in Begleitung der Schülerin / des Schülers an und gibt darüber hinaus Gelegenheit zur Beratung der Eltern oder Personensorgeberechtigten über die schulische Entwicklung und den Leistungsstand der Schülerin / des Schülers.
- e) informiert die Eltern oder Personensorgeberechtigten über Angelegenheiten oder Probleme der Schülerin/ des Schülers, die die Arbeit oder das Verhalten beeinträchtigen können.
- f) informiert die Personensorgeberechtigten bei möglichen Problemen der Anwesenheit, Pünktlichkeit oder Ausstattung der Schülerin / des Schülers.
- g) ist per E-Mail (sekretariat@gs-luttum.de) oder telefonisch (04238-654) kontaktierbar. Die Lehrkräfte sind grundsätzlich per IServ kontaktierbar. Die eingehenden Emails werden in regelmäßigen Abständen abgerufen und zeitnah beantwortet.

- h) informiert Eltern oder Personensorgeberechtigte in der Regel per IServ in Form von Elternbriefen oder Newslettern. Zu Beginn der Grundschulzeit erhalten die Eltern oder Personensorgeberechtigte alle wesentlichen Informationen und Regeln der Schule in Papierform oder per E-Mail.
- i) übermittelt alle Unfälle die sich im Rahmen eines Schultages, einer anderen Schulveranstaltung oder auf dem Schulweg ereignen. Diese werden nach dem Besuch eines Arztes durch eine Unfallmeldung an die GUV übermittelt. Alle zu versorgenden Verletzungen werden im datengeschützten Verbandbuch dokumentiert.
- j) bietet außerschulische Aktivitäten an (siehe IServ-Kalender in der jeweils aktuellen Fassung).
- k) verpflichtet sich, die Fundsachen der Schülerinnen und Schüler bis zum ersten Schultag des jeweils neuen Schuljahres zu verwahren, jedoch mindestens sechs Monate. Alle Fundsachen, die nicht abgeholt wurden, werden angemessen entsorgt. Die Fundsachen können nach Absprache mit dem Hausmeister eingesehen werden.

3. Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

- 1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht
 - a) auf Erziehung und Bildung.
 - b) auf einen respektvollen Umgang miteinander, auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie Akzeptanz und Toleranz.
 - c) auf regelmäßige Pausen.
- 2) Die Schülerin / der Schüler verpflichtet sich zur Leistung entsprechend ihrer/seiner individuellen Fähigkeiten und unternimmt eigene Anstrengungen, um das jeweilige Bildungs- und Lernziel zu erreichen.
- 3) Die Schülerin / der Schüler
 - a) nimmt regelmäßig und pünktlich am Unterricht teil und hat alle benötigten Arbeitsmaterialien dabei.
 - b) nimmt regelmäßig an den Leistungskontrollen teil.
 - c) nimmt bei Bedarf die Beratungsangebote der Schule an.
 - d) beteiligt sich an außerschulischen Aktivitäten und wirkt bei der Gestaltung des Schullebens mit.
 - e) verhält sich freundlich und respektvoll gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern und dem Schulpersonal.
 - f) löst Konflikte gewaltfrei und verpflichtet sich, keine Waffen oder gefährliche untersagte Gegenstände bei sich zu führen.
 - g) unterstützt die Leitideen der Schule und hält sich an alle bestehenden Regeln und Grundsätze.

4. Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten

- 1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind in seinen Leistungsanstrengungen zu unterstützen und vertrauensvoll mit der Schule zusammen zu arbeiten.
- 2) Die Personensorgeberechtigten
 - a) sorgen für die regelmäßige und pünktliche Teilnahme ihres Kindes am Unterricht und informieren die Schule rechtzeitig bei Fehlen wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen.
 - b) kontrollieren die Erledigung der Hausaufgaben der Schülerin/des Schülers und unterstützen das häusliche Lernen.
 - c) unterstützen Maßnahmen der Schule zur Förderung ihres Kindes.
 - d) nehmen bei Bedarf Beratungsangebote der Schule an.
 - e) kontrollieren die Postmappe und E-Mails auf IServ täglich.
 - f) halten ihr Kind zu gewaltfreier Konfliktlösung an.
 - g) nehmen als gewählte Vertreterinnen und Vertreter an den Sitzungen der schulischen Gremien teil.
 - h) beteiligen sich an Qualitätssicherungsverfahren (Evaluation).
 - i) nehmen aktiv am Schulleben teil und gestalten es so weit wie möglich mit.
 - j) teilen der Schule Personenstandsänderungen (Name, Adresse, Telefonnummer, Notfallkontakte) unverzüglich mit.
 - k) statten ihr Kind mit den zur Beschulung notwendigen Materialien und Gegenständen aus, sorgen für wetterangepasste Kleidung sowie angemessene Verpflegung.
 - l) tragen Sorge für die Wahl eines verkehrssicheren Mittels zur Beförderung der Schülerinnen und Schüler und das rechtzeitige Antreten des Schulweges.

II. Notfälle

Es gelten die verschiedenen Notfallpläne und Brandschutzbestimmungen. Anweisungen des gesamten schulischen Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für Weisungen der Lehrkräfte.

Einzelheiten sind dem Sicherheitskonzept und dem Brandschutzkonzept zu entnehmen.

III. Haftungsausschluss

Für von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte (Wert-)Gegenstände haften Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern oder Personensorgeberechtigte grundsätzlich selbst. Die Schule übernimmt keine Haftung. Bei Beschädigungen oder Verlust wird von möglicherweise eintretenden Versicherungen in der Regel nur der Zeitwert, nicht jedoch der Wiederbeschaffungswert oder Neuwert ersetzt.

IV. Schulfremde Personen

Schulfremde Personen melden sich während der Öffnungszeiten des Sekretariats unverzüglich im Sekretariat an. Außerhalb dieser ist eine Anmeldung beim Hausmeister zu erfolgen.

Nach § 111 Abs. 2 Satz 1 NSchG übt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Hausrecht und die Aufsicht über die Schulanlage im Auftrag des Schulträgers aus. Schulleitungen oder von ihnen beauftragte Personen können in Ausübung ihres vom Schulträger abgeleiteten Hausrechtes gegenüber Personen, die den Schulbetrieb stören oder sich nicht an die Hausordnung halten, ein Hausverbot aussprechen. Dies beschränkt sich nicht nur auf den so genannten Platzverweis, also die mündliche Aufforderung zum Verlassen des Schulgeländes, sondern umfasst auch ein Hausverbot für das Schulgebäude und / oder gesamte Schulgelände. Das Hausrecht dient der Störungsabwehr und der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verwaltungsablaufs - d.h. Schulbetriebs -, mithin der Gefahrenabwehr.

V. Schulische Veranstaltungen

Für alle Bild-, Ton- sowie Videoaufnahmen im Rahmen schulischer und außerschulischer Veranstaltungen gilt, dass die Verantwortung für die Einholung der Einwilligung zur Aufnahme und/oder Veröffentlichung von aufgenommenen Personen bei demjenigen liegt, der die Aufnahmen anfertigt.

Während der schulischen Nutzung gilt, auf dem Schulgelände und im Gebäude, ein Rauchverbot (einschließlich E-Zigaretten), s. Erl. 4.1.12.1. zu § 43 NSchG. Ein Verstoß gegen diese Regelung führt zum sofortigen Verweis vom Schulgelände. Der Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln ist auf dem Schulgelände und im Gebäude verboten. Ein Verstoß gegen diese Regelung führt zum sofortigen Verweis vom Schulgelände. Im Einzelfall sind Ausnahmen vom Verbot alkoholischer Getränke zulässig. Die Schulleitung kann bei besonderen Gelegenheiten das Verbot für volljährige Personen vorübergehend aufheben.

VI. Veröffentlichungen

Aktuelle Informationen, Elternbriefe und Newsletter werden per E-Mail in IServ versendet. Die Schulhomepage wird durch die Schulleitung verwaltet. Veröffentlichungen von Artikeln in Printmedien werden nach Datenschutzprüfung durch Lehrkräfte oder die Schulleitung gestattet.

Aushänge und Veröffentlichungen von Plakaten und sonstigen Mitteilungen (Flyer, Handzettel, Werbung) sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt.

VII. Nutzung von digitalen Endgeräten

1. Private Endgeräte

Alle Schülerinnen und Schüler müssen alle digitalen Endgeräte bei Betreten des Schulgeländes und während der Unterrichtszeit ausschalten und im privaten Bereich auf

eigene Verantwortung z.B. dem Schulranzen aufbewahren. Mit Verlassen des Schulgeländes können diese wieder eingeschaltet werden. Smartwatches dürfen ausschließlich im Schulmodus verwendet werden. Eltern und Personensorgeberechtigte nutzen ihr mobiles Endgerät während des schulischen Betriebs nicht in den Klassenräumen und auf dem restlichen Schulgelände nur in Notfällen.

2. Schulische Endgeräte

Die Schülerinnen und Schüler nutzen die iPads und Aufnahmемikrophone der Schule.

- Es wird dokumentiert, welches Gerät welche/r Schülerin / Schüler erhält.
- Den Weisungen der Lehrkraft ist Folge zu leisten.
- Der unterschriebene iPad Nutzungsvertrag ist verbindlich.
- Schäden müssen unverzüglich der Lehrkraft gemeldet werden.
- Die Schülerinnen und Schüler dürfen die digitalen Endgeräte ausschließlich zweckgemäß und aufgabengebunden nutzen.

3. Beschäftigte

Für alle Beschäftigten gilt während des Unterrichts ein grundsätzliches Verbot der privaten Nutzung mobiler Endgeräte, außer in privaten Notallsituationen.

Die dienstliche Nutzung ist angemessen, wenn sie nicht im Gegensatz zu den anderen dienstlichen Aufgaben oder Tätigkeiten steht.

4. Schulische Infrastruktur

Für die WLAN Nutzung erhalten ausschließlich die Beschäftigten der Schule den Netzwerkschlüssel.

Die Schule verfügt über eine digitale Infrastruktur. Dazu gehören insbesondere:

- Endgeräte für Lehrkräfte und Lernende (z. B. iPads, Laptops),
- interaktive Präsentationsmedien (z. B. digitale Tafeln, Beamer, KlasseniPads),
- ein stabiles, sicheres und schulweites WLAN-Netz,
- Druck- und Scangeräte sowie
- geeignete Lade- und Aufbewahrungssysteme.

Die Nutzung der digitalen Geräte erfolgt ausschließlich zu schulischen Zwecken und unter Aufsicht der Lehrkräfte. Die Schülerinnen und Schüler werden altersgerecht an den verantwortungsvollen, sicheren und reflektierten Umgang mit digitalen Medien herangeführt. Die Lehrkräfte tragen Sorge für den pädagogisch sinnvollen Einsatz der digitalen Infrastruktur im Unterricht. Während der Pausen ist die Nutzung digitaler Endgeräte nicht vorgesehen.

Bei der Nutzung digitaler Geräte und Dienste sind die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der schulischen Datenschutzordnung einzuhalten. Der Zugriff auf personenbezogene Daten ist auf die jeweils Berechtigten beschränkt.

5. Umgang mit Passwörtern und Zugangsdaten

Die personenbezogenen Passwörter von Antolin, Anton und ähnlichen Lernsoftwares werden in der Postmappe aufbewahrt.

VIII. Gegenstände und Bekleidung

Kopfbedeckungen die aus rein modischen Gründen getragen werden, sind während der Unterrichtszeit, bei Schulveranstaltungen und in geschlossenen Räumen grundsätzlich abzusetzen. Hiervon unberührt bleiben insbesondere Kopfbedeckungen die aus religiösen, gesundheitlichen oder sonstigen vergleichbaren wichtigen Gründen getragen werden. Eine Kopfbedeckung in Form einer Vollverschleierung ist auch aus religiösen Gründen während des Unterrichts nicht zulässig. Seitens der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten wird in den oben genannten Fällen um einen Hinweis gegenüber der Schule gebeten, um Missverständnisse zu vermeiden.

In den Klassenräumen am Schulvormittag und in den Räumlichkeiten der GTS am Nachmittag sollen aus hygienischen Gründen Hausschuhe bzw. Schuhe getragen werden.

IX. Notwendige Daten zur Beschulung

Es besteht eine Bringschuld für die Eltern der Schule Personenstandsänderungen (Name, Adresse, Telefonnummer, Notfallkontakte) unverzüglich mitzuteilen.

C. Unterricht

I. Unterrichtsbeginn und –ende

Unterrichtsbeginn: 8.10 Uhr, Aufsicht ab 7.50 Uhr

Unterrichtsende: 11.40 Uhr, 12.40 Uhr, 13.25 Uhr, Aufsicht bis alle Kinder abgeholt wurden.

Vorzeitige Entlassungen von schulischen Veranstaltungen bedürfen eines rechtzeitig gestellten Antrages durch die Personensorgeberechtigten sowie der Genehmigung der Schulleitung oder der Klassenlehrkraft. Die Verlässlichkeit der Grundschule Luttum endet um 12.40Uhr/ 13.25 Uhr. Nach dem individuellen Ende des Schultages verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude und das Schulgelände umgehend.

II. Schülerbeförderung /Bushaltestelle

Fahrschülerinnen und Fahrschüler werden durch die Busfrühaufsicht und die Busaufsicht zum Schulschluss um 12.40 Uhr/ 13.25 Uhr an der Bushaltestelle beaufsichtigt.

III. Pünktlichkeit und Aufsicht

Die Lehrkräfte kommen ihrer Aufsichtspflicht im Sinne des Aufsichtskonzepts der Schule nach.

IV. Versäumnisse und Nachweise

Bei Krankheit der Schülerin / des Schülers ist eine Krankmeldung unbedingt erforderlich. Diese sollte morgens in der Zeit von 7.50 Uhr - 8.00 Uhr im Sekretariat erfolgen. Ist es noch nicht besetzt, ist der Anrufbeantworter zu nutzen. Es sollte dann bereits mitgeteilt werden, für wie viele Tage die Krankmeldung gilt und wer die Hausaufgaben mitnimmt. Ansonsten ist eine erneute Krankmeldung am nächsten Tag notwendig.

V. Fehlzeiten

Fehlen Schülerinnen oder Schüler unentschuldigt mehr als 3 Tage oder 20 Schulstunden in einem Monat, gilt dies als eine Schulpflichtverletzung und wird in der Schülerakte vermerkt. Bei anhaltender Schulpflichtverletzung wird die Sachlage dem Jugendamt bzw. dem Ordnungsamt gemeldet.

VI. Beurlaubungen

Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen verpflichtet. Der Schulbesuch hat Vorrang vor privaten Terminen sowie Arztbesuchen. Beurlaubungen bis zu 3 Monaten (bspw. für einen Facharzttermin oder Kuraufenthalt) sind rechtzeitig und schriftlich bei der Schulleitung einzureichen. Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde (NSchG §63). In allen Fällen muss verpasster Unterrichtsstoff selbstständig nachgeholt werden. Für etwaige entstehende Kosten durch Nichtgenehmigung besteht keine Schadensersatz- und Ausgleichspflicht für die Schule.

VII. Fachräume / Sportstätten

Fachräume werden nur betreten, wenn eine Lehrkraft anwesend ist, unabhängig davon, ob die Tür offen oder verschlossen ist. Die Lehrkräfte holen die Schülerinnen und Schüler im Klassenraum ab und gehen gemeinsam in den Fachraum oder die Sportstätte.

Sportstätten: Alle Schülerinnen und Schüler nehmen mit Sportschuhen und zweckmäßiger Sportkleidung am Sportunterricht teil. Sportschuhe, die im Alltag getragen werden, gelten als Straßenschuhe und dürfen in der Halle nur nach gründlicher Reinigung getragen werden.

Uhren, Ringe, Ketten, Ohrringe, Hals- und Armbänder u.Ä. müssen abgelegt werden.

Ohrschmuck und Piercings, die nicht abgelegt werden können, müssen abgeklebt sein

(Heftpflaster, Tape). Schülerinnen und Schüler mit einer Sehhilfe benutzen im Sportunterricht ausschließlich entsprechende Sportbrillen bzw. Kombinationsbrillen deren Sporttauglichkeit mit einem Augenarzt besprochen wurden. Die Teilnahme am Sportunterricht ohne

entsprechende sporttaugliche Brille ist nicht erlaubt. Die Verantwortlichkeit liegt bei den Erziehungsberechtigten.

D. Pausen und Arbeit in Kleingruppen

Alle Schülerinnen und Schüler haben sich zügig in die Pause, in die Betreuung der Verlässlichkeit oder den Ganzttag zu begeben bzw. die Schule zu verlassen. Bei Pausenende begeben sich die Schülerinnen und Schüler umgehend zurück in den Unterrichtsraum. Bei schlechtem Wetter bleiben die Schülerinnen und Schüler in den Klassenräumen und halten sich an die Klassen- und Schulregeln.

Der Bildungsauftrag (Niedersächsisches Schulgesetz §2) verpflichtet Schulen, die Bereitschaft und Fähigkeiten zu fördern, für sich allein wie auch gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erzielen. Die Schule soll Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern den Erfahrungsraum und die Gestaltungsfreiheit bieten, die zur Erfüllung dieses Bildungsauftrages erforderlich sind. Entsprechend lernen Schülerinnen und Schüler gemeinsam im Klassenverband aber auch in Kleingruppen in verschiedenen Arbeitsräumen, die die Schule bietet. In Phasen der Gruppen- und Partnerarbeit außerhalb des Klassenraums achten Schülerinnen und Schüler auf eine angemessene Lautstärke, um andere Lerngruppen nicht zu stören. Die Lehrkraft führt kontinuierliche, aktive und präventive Aufsicht.

E. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

Den Anordnungen und Weisungen des gesamten schulischen Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Verstöße gegen diese Schulordnung haben bzw. können schulrechtliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen haben. Nach § 61 des Niedersächsischen Schulgesetzes greifen Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen nach entsprechenden Regularien.

F. Beschwerden

Für den Umgang mit Beschwerden gibt es das Beschwerdekonzzept.

G. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die aufgeführten Anlagen sind in der jeweils gültigen Fassung fester Bestandteil dieser Schulordnung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberührt. Die Schule verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom 9.12.2025.

Luttum, 9.12.2025

H. Venjet

Ort, Datum, Der/Die Schulleiter/in

Anlagen:

1. Datenschutzerklärung
2. Aufsichtskonzept
3. Brandschutzkonzept
4. Beschwerdekonzent
5. Handlungsleitfaden zum Umgang mit herausforderndem Schülerinnen- und Schülerverhalten
6. Inhalt der blauen Mappe
7. iPad Nutzungsvertrag